

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

BioNTech Manufacturing Marburg GmbH
Vertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Dr. Karsten Pietron-Kattmann
Emil-von-Behring-Strasse 76
35041 Marburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1650/9-2014/34

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 17. Juni 2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 20.10.2021, eingegangen am 22.10.2021, wird der

**BioNTech Manufacturing Marburg GmbH
Emil-von-Behring-Straße 76
35041 Marburg**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35041 Marburg
Gemarkung: Marbach
Flur: 3
Flurstück: 157/83
Gebäude: H28 Nord, H28 Süd

die bestehende Anlage zur Herstellung therapeutisch genutzter monoklonaler Antikörper und/oder SARS-CoV-2-Impfstoff nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Gegenstand der Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Chemikalienlagers in dem baurechtlich genehmigten Lagergebäude () zur Lagerung folgender Chemikalien:

Salzsäure 31 %	HCl	20 m ³
Natronlauge 32 %	NaOH	20 m ³
Natronlauge 3-molar	NaOH	20 m ³
Salzsole, gesättigt 26 %	NaCl	20 m ³
EDTA/Triton X-100-Abfall*		20 m ³

* ()

- Errichtung und Betrieb neuer Rohrleitungen vom Chemikalienlager zu den Produktionsbereichen und Anbindung der Rohrleitungen an die folgenden neuen und vorhandenen Zwischenpufferbehälter im Gebäude xxx:

Salzsäure 31 %	HCl	1.000 L (neu)
Natronlauge 32 %	NaOH	1.000 L (neu)
Natronlauge 3-molar	NaOH	900 L (neu)
Salzsole, gesättigt 26 %	NaCl	2 x 1.000 L (vorhanden)
EDTA/Triton X-100-Abfall*		4.900 L (vorhanden)

- Installation eines neuen WFI-Lagertanks (7 m³) in .

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

2. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Herstellung organischer Feinchemikalien
- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie
- Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt keine arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein.

IV.

Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Antrag und Genehmigungsbestand	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3
	Bauplanungsrecht	1
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	3
3	Kurzbeschreibung	
	Beschreibung der geplanten Änderung/Antragsgegenstand	3
	Genehmigungsrechtliche Einstufung des geplanten Vorhabens/Anlagenabgrenzung	1
	Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	2
	Grundfließbild/Prozessschema	2
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
	Inhaltsdarstellung	1

5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Beschreibung	3
	Übersichtsplan TK 25	1
	Werkslageplan	1
	Bebauungsplan	1
	Lageplan Schutzgebiete	3
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Übersicht	1
	Technische Beschreibung Chemikalienlager/Versorgung	3
	Produktionsbereiche [REDACTED]	
	Grundrissplan	1
	Apparateaufstellungsplan	2
	Schnittzeichnung	1
	RI-Schemata	14
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	3
	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	20
	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2
	Technische Datenblätter Lagertanks	12
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Übersicht	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	11
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	4
	Sicherheitsdatenblätter	45
8	Luftreinhaltung	
	Übersicht/Beschreibung der Emissionsquellen und Berechnungen Emissionen HCl	4
	Anforderungen an die Emissionsbegrenzung	1
	Schornsteinhöhenbestimmung	1
	Emissionsprognose	1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8
	Tabelle Emissionsquellen	1
	Emissionsquellenpläne Gebäude [REDACTED]	2
	Chemikaliendampf-Schlösser	15
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Beschreibung	1

	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
10	Abwasserentsorgung entfällt	1
11	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entfällt	1
12	Sparsame und effiziente Energieverwendung, Abwärmennutzung Beschreibung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Beschreibung	4
14	Anlagensicherheit Allgemeine Sicherheitsbetrachtung/Störfall-Verordnung	4
15	Arbeitsschutz Beschreibung Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	2 17
16	Brandschutz Beschreibung	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Übersicht Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV/Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV/Weitere Anforderungen gemäß AwSV Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) Formulare 17/3.1 bis 17/3.3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) Formblatt Anhang 2 AwSV, Selbsteinstufung EDTA-/Triton-X-100-Abfall	1 5 6 27 12 2
18	Bauantrag, Bauvorlagen Bauantrag Lageplan Auszug aus dem Liegenschaftskataster Freiflächenplan Grundriss Erdgeschoss, Grundriss Bühne, Dachdraufsicht Ansichten Nord, Ost, Süd, West	2 1 1 1 1 1

	Schnitt A, Schnitt B, Schnitt C	1
	Entwässerungsplan	1
	Schema Entwässerung	1
	Baubeschreibung	2
	Funktionsbeschreibung	2
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	2
	Abstandsflächen	1
	Verschiedene Maßangaben	3
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen entfällt	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Beschreibung	2
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Beschreibung	1
22	Ausgangszustandsbericht Beschreibung	1
	Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)	11

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen unter IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die wesentlich geänderte Anlage in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

2. Gesundheits- und Arbeitsschutz

2.1

Die Anschlüsse an Füll- und Entleerstellen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Durch technische Maßnahmen (Verwendung unverwechselbarer, nicht tauschbarer Anschlüsse) ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung auszuschließen ist. (§ 8 GefStoffV i.V.m. Ziffer 4.1 Abs. 4 TRGS 509)

2.2

Gefahrstoffströme an Befüll- und Entnahmeeinrichtungen sowie in Füll- und Entleerstellen müssen durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können, die schnell und ungehindert erreichbar ist. (GefStoffV i.V.m. Ziffer 4.6 TRGS 509)

2.3

Im Lager und an den Füll- und Entleerstellen muss eine ausreichende und für die örtlichen Gegebenheiten geeignete Beleuchtung vorhanden sein. (GefStoffV i.V.m. Ziffer 4.2 Abs. 4 TRGS 509 und ArbStättV i.V.m. ASR A3.4)

2.4

In der Gefährdungsbeurteilung für das Chemikalienlager ist anhand der Gefährdungen festzulegen, wo Notduschen und Augenduschen vorhanden sein müssen. Die Augen- und Notduschen sind so zu installieren, dass sie von den Arbeitsplätzen, an denen Gefährdungen durch Gefahrstoffe bestehen, unverzüglich erreichbar sind.

2.5

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung muss auch Vor-Ort gelagert werden, um im Bedarfsfall direkt zur Verfügung zu stehen.

2.6

Es ist im Lager ■■■■■ eine Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. (GefStoffV i.V. m. Ziffer 4.10 TRGS 509)

2.7

Der Arbeitgeber hat Maßnahmen für Notfälle zu treffen. Die Arbeitnehmer sind für Not-

fälle anhand des Notfall- und Alarmplanes vor Aufnahme der Tätigkeit und in längstens jährlichem Abstand zu unterweisen.

2.8

Alle technischen und baulichen Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe müssen vor Inbetriebnahme und dann in angemessenen Abständen auf ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. durch ein Betriebstagebuch oder Checklisten). (GefStoffV i.V.m. Ziffer 4.14 TRGS 509)

2.9

Drei Monate nach Inbetriebnahme ist innerhalb des Gebäudes eine Lärmmessung oder geeignete Ermittlung anhand der Angaben auf den lärmverursachenden Arbeitsmitteln nach Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung durchzuführen. Eine Kopie dieser Ermittlung bzw. des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 vorzulegen.

2.10

Im Lager ■■■■ muss eine ausreichende natürliche oder technische Belüftung vorhanden sein, wenn durch ein Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist. (GefStoffV i.V.m. Ziffer 4.2 TRGS 509)

2.11

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist für das Lager ■■■■ und den Aufstellungsraum in ■■■■ (Zwischenpufferbehälter) für die Arbeitsplätze, an denen sich Arbeitnehmer aufhalten müssen, nachzuweisen, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte (z. B. Hydrogenchlorid CAS –Nr. 7647-01-0 und die Grenzwerte, verursacht durch die Abgase von Dieselmotoren, im Lager ■■■■) eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. (§ 7 Abs. 8 GefStoffV und i.V.m. TRGS 554)

Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 in Kopie vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Emissionen

3.1.1

Die Ableitung der Emissionen aus dem Lagertank für Salzsäure (Emissionsquelle E15) hat durch ein Dampfschloss über das Dach des Chemikalienlagers ■■■■ in einer Höhe von mind. 2,09 m über dem Flachdach zu erfolgen.

3.1.2

Die Ableitung der Emissionen aus dem Zwischenpufferbehälter für Salzsäure und der Natronlauge erfolgt durch ein Dampfschloss über die Außenfassade des Gebäudes ■■■■ an der bestehenden Emissionsquelle E4.

3.2 Anlagensicherheit

Organisatorische Maßnahmen

3.2.1

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Befüll- und Entleervorgänge
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung des Lagers
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

3.2.2

Für jeden Tank ist der maximal zulässige Füllungsgrad festzusetzen. Der zulässige Füllungsgrad des Tanks muss so bemessen sein, dass der Tank nicht überlaufen kann oder dass Überdrücke, welche die Dichtheit oder Festigkeit des Tanks beeinträchtigen, nicht entstehen.

3.2.3

Für die Beseitigung von freigewordenen Flüssigkeiten müssen Verfahren und Schutzmaßnahmen festgelegt und die notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Aufnahmemittel) und Schutzausrüstungen bereitgehalten werden.

Hierfür ist die Werkfeuerwehr einzubinden und ein Konzept zum Umgang mit Havarien und ähnlichen Situationen abzustimmen und in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

3.2.4

Die Technikbereiche im Gebäude ■■■■ sowie ■■■■ inkl. Tankbehälter, Dampfschlösser, Rohrleitungen und Auffangwannen sind arbeitstäglich zu begehen und einer Sichtprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und für 3 Jahre aufzubewahren.

3.2.5

Das Filtermaterial der Dampfschlösser ist entsprechend des Farbumschlags, mindestens jedoch jährlich, zu wechseln.

Bauliche Maßnahmen

3.2.6

Das Chemikalienlager ■■■■ ist als Wanne auszulegen um ein Austreten der Chemikalien aus dem Lager in die Umwelt auszuschließen.

3.2.7

Der Lagerbehälter für Salzsäure ist als PE-Tank mit geeigneter Auffangvorrichtung auszuführen.

3.2.8

Nach Installation des Lagertanks für Salzsäure ist die Enddokumentation des Herstellers beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 43.2 und 41.4, vorzulegen.

3.2.9

Die Zwischenpufferbehälter für Natronlauge 32%, Natronlauge 3-molar, Salzsäure und EDTA/Triton X-100-Abfall sind mit Auffangwannen auszustatten.

3.2.10

Die Tankbehälter, Rohrleitungen und andere zugehörige Anlagenteile sind zu beschriften. Die Beschriftung hat dem Kurzzeichen der Apparatelite zu entsprechen. Der Inhalt der Tankbehälter geht aus der Beschriftung hervor. Bei Rohrleitungen sind die Fließrichtungen abzubilden.

3.2.11

Innerhalb des Gebäudes [REDACTED] sowie im Bereich der Straßenquerung sind die Gefahrstoff-Rohrleitungen doppelwandig mit Sichtfenster auszuführen.

3.2.12

Jeder Rohrleitungsanschluss unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Tanks ist gegen Produktaustritt abzusichern. Alle Rohrleitungsanschlüsse sind mit entsprechenden Absperrventilen zu sichern.

3.2.13

Für Rohrleitungsabschnitte, in denen Flüssigkeiten eingesperrt werden können, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unzulässigen Druckaufbaus vorzusehen.

Sensorische Maßnahmen

3.2.14

Alle Lagertanks sowie Zwischenpufferbehälter sind mit Füllstandssensoren und Überfüllsicherungen auszustatten.

3.2.15

Im Lagergebäude [REDACTED] sind Leckagesensoren sowohl in der Auffangwanne des Lagertanks für Salzsäure als auch in der gemeinsamen Auffangwanne der übrigen Lagertanks zu installieren, welche bei einer Leckage die Pumpen abschalten.

3.2.16

Die Auffangwannen der Zwischenpufferbehälter für Natronlauge 32%, Natronlauge 3-molar, Salzsäure und EDTA/Triton X-100-Abfall sind mit Leckagesensoren auszustatten.

3.2.17

Die Alarmmeldungen der Leckagesensoren sind im internen Prozessleitsystem zu erfassen.

3.2.18

Der Zugang für die Befüll- bzw. Entnahmevorgänge an den Befüll- und Entladestellen ist durch Zutrittsbeschränkung für das Gebäude [REDACTED] zu regeln. Die Freigabe für einen Befüll- bzw. Entladevorgang hat an einem HMI (Human Machine Interface) durch

einen Mitarbeiter zu erfolgen. Die Beendigung eines Befüll- bzw. Entladevorgangs ist ebenfalls durch einen Mitarbeiter zu bestätigen.

3.2.19

Die Befüll- bzw. Entladeleitungen sind so gegeneinander zu verriegeln, dass nur eine Leitung via Freigabe geöffnet werden kann, um eine Medienverwechslung o.ä. ausschließen zu können.

3.2.20

Zur Überwachung der Rohrleitungen für die Beförderung der Gefahrstoffe ist je ein Drucksensor in ■■■■ und ■■■■ zu installieren. Ein Alarm und eine Notabschaltung werden ausgelöst, sobald der vorgegebene Druck in der jeweiligen Rohrleitung nicht erreicht wird.

3.2.21

Ein Not-Aus sowie ein Leckagesensor ist im Gebäude ■■■■■■ im Bereich der Zwischenpufferbehälter für den Fall eines Flüssigkeitsausstritts vorzusehen.

Befüll- und Entleervorgang

3.2.22

Vor dem Befüllen muss der Flüssigkeitsstand im Tank festgestellt und ermittelt werden, wie viel der Tank noch aufnehmen kann.

3.2.23

Bevor mit dem Befüll- oder Entleervorgang der Lagertanks begonnen wird, ist sicherzustellen, dass

- bei Verwendung einer Gaspendingung das Dampfschloss des Salzsäuretanks abgesperrt ist,
- ohne Verwendung einer Gaspendingung das Dampfschloss des Salzsäuretanks ausreichend Kapazität besitzt,
- bei der ersten Befüllung ist das Verhalten des Dampfschlusses am Salzsäuretank zu dokumentieren (Vorher-Nachher-Dokumentation des Farbumschlags bei einer Befüllung des Tanks) und für 3 Jahre aufzubewahren.

3.2.24

Die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung gefährlicher Über- und Unterdrücke müssen vorhanden sein und dürfen nicht absperrbar sein.

3.2.25

Bei den Befüll- und Entleervorgängen ist sicherzustellen, dass eine Überfüllung der Lagerbehälter bzw. des Lieferfahrzeuges ausgeschlossen sind.

3.2.26

Die beim Kuppeln anfallenden Tropfverluste sind aufzufangen.

3.2.27

Anlagenteile die außer Betrieb oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden

sind entsprechend der TRGS 4.11 so zu sichern, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können.

3.3 Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen

3.3.1

Alle nach außen geräuschseitig wirksam werdenden Anlagenteile sind hinsichtlich des Schallschutzes so auszulegen, dass an der Fassade der Nachbargebäude ■■■■■, ■■■■■ sowie ■■■■■ und an der westlichen Werksgrenze **70 dB(A)** eingehalten werden.

3.3.2

Der anlagenbezogene Verkehr zu Anlieferungen und Abtransporten ist vorzugsweise über die B62 zu führen (nördliche Route).

Für Fälle, bei denen das nicht möglich ist, sind Anlieferungen und Abtransporte auf die **Zeitspanne von werktags 6 – 22 Uhr** zu beschränken.

3.3.3

Der Betrieb des Chemikalienlagers hat grundsätzlich bei geschlossenem Tor zu erfolgen. Ausgenommen ist der Zeitraum der Anlieferung und der Be-/Entladevorgänge der Lagertanks.

4. Wasser

4.1

Die Dichtheit der Rohrleitungen, der zugehörigen Pumpen und der Flansch-Verbindungen sind arbeitstäglich durch Inaugenscheinnahme oder andere technische Maßnahmen zu überprüfen. Die Kontrolle ist entsprechend zu dokumentieren.

4.2

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind Behältnisse arbeitstäglich auf Dichtheit oder mögliche Leckagen durch Inaugenscheinnahme oder andere technische Maßnahmen zu überprüfen. Die zugehörigen Auffangwannen sind ebenso zu kontrollieren. Die Kontrolle ist entsprechend zu dokumentieren.

4.3

Bei Betriebsstörungen bei denen ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 anzuzeigen.

4.4

Beim Befüllen der Lageranlagen ist der Vorgang zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen. Bei der Befüllung der Lagertanks ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung der Lagertanks ausgeschlossen wird.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)/Anforderungen an die Überwachung

5.1 Bedingung

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der erforderliche Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 vorgelegt und freigegeben worden ist.

5.2 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichts getroffen.

5.3 Rückführungspflicht für IE-Anlagen

5.3.1

Bei Betriebsstilllegung ist ein quantitativer Vergleich des Zustandes von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zeitpunkt der Betriebsstilllegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

5.3.2

Dafür ist zunächst nach der Anzeige zur Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

5.3.3

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzepts ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

5.3.4

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

5.3.5

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

5.3.6

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAItBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5.4 erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

5.4.1

Die UzB müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.

5.4.2

Weiterhin, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

5.4.3

Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse mit denen zum AZB sind zu gewährleisten.

5.4.4

Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB zu ergänzen.

6. Abfall

Die beim Wechsel des Füllmaterials in den Dampfschlössern im Bereich der Lagertanks und der Zwischenpufferbehälter sowie die beim Austausch der Filtersysteme im Bereich der Lagertanks sowie der Zwischenpufferbehälter anfallenden Abfälle werden gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als Abfälle mit der AVV-Nr. 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.)), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) bezeichnet und eingestuft.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH betreibt am Standort in Marburg, Gemarkung Marbach eine Anlage zur Herstellung therapeutisch genutzter monoklonaler Antikörper und/oder SARS-CoV-2-Impfstoff nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage befindet sich im Gebäude [REDACTED] und wurde nach § 4 BImSchG am 02.12.2005 unter dem Aktenzeichen IV-43.1-53e 621-Behring-1/05 ursprünglich für die diskontinuierliche Herstellung von Influenza-Impfstoffen genehmigt. Dieses Genehmigungsverfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 01.11.2016, Az.: RPGE-43.2-53e1650/9-2014/5 wurde die Produktionsanlage auf die Herstellung therapeutisch genutzter monoklonaler Antikörper umgestellt. Damit war die weitere Produktion von Influenza-Impfstoffen nicht mehr gestattet und auch nicht mehr möglich.

Mit Bescheid vom 15.01.2021, Az.: RPGE-43.2-53e1650/9-2014/25 wurde die Erweiterung der Produktion um die zusätzliche Herstellung von SARS-CoV-2-Impfstoff nach § 16 BImSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung für die Kapazitätserhöhung der Impfstoffherstellung wurde nach § 16 BImSchG am 16.11.2021 unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1650/9-2014/32 durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt.

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH hat am 22.10.2021 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Das beantragte Chemikalienlager stellt eine neue Nebeneinrichtung (Betriebseinheit Nr. 15) der genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Es werden fünf Behälter mit einem Volumen von jeweils 20 m³ in dem bereits nach dem Baurecht genehmigten Gebäude mit der Bezeichnung ■■■■ aufgestellt. Die Anbindung des geplanten Chemikalienlagers bzw. der fünf Lagerbehälter an die Produktionsbereiche erfolgt über neue Rohrleitungsverbindungen. Diese werden in den Produktionsbereichen an teils neu zu errichtende oder teils vorhandene Zwischenpufferbehälter angeschlossen.

Zweck des Chemikalienlagers ist die Grundversorgung der Produktion mit den Haupt-Hilfsstoffen. Der eigentliche und im Sinne der Ziffer 4.1.19 des Ah 1 der 4. BImSchV genehmigungsrelevante Prozess der Antikörper- und Impfstoffherstellung bleibt unberührt. Gleiches gilt für die genehmigten Kapazitäten und Bedarfsmengen an Salzsäure (HCl) und Natronlauge. Mit dem Vorhaben ändert sich im Wesentlichen die Art der Bereitstellung von IBCs auf die Lagertanks des Chemikalienlagers ■■■■.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 17.03.2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18.03.2022 festgestellt.

Zeitgleich mit dem Genehmigungsantrag hat die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH einen Antrag auf das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Dem Antrag wurde stattgegeben, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wird in diesem Verfahren der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angefertigt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert.

Diese Arbeitshilfen werden zur Bewertung des AZB herangezogen.

Relevant gefährliche Stoffe

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im anzufertigenden AZB sind die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO-Arbeitshilfe zu identifizieren.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) und danach der Entwurf zum Ausgangszustandsbericht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung lag noch kein finaler AZB vor, dem zugestimmt werden konnte.

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der vollständigen Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Ausgangszustandsberichts vor Inbetriebnahme der Anlage unter Abschnitt V, Nr. 5.1 zur Bedingung gemacht.

Aus rechtlicher Sicht ist der Bestand der Genehmigung unauflösbar mit dieser Bedingung verknüpft. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

Auflagenvorbehalt

Mit Einverständnis der Antragstellerin wurde unter Abschnitt V, Nr. 5.2 ein Auflagenvorbehalt hinsichtlich der Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Bo-

den und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat formuliert.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Rückführungspflicht

Die Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht sind nach § 5 Abs. 4 BImSchG Betreiberpflichten und daher für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, der Fachdienst Gesundheitsamt hinsichtlich allgemeiner Gesundheitsfragen
- der Magistrat der Universitätsstadt Marburg,
 - der Fachdienst Bauaufsicht hinsichtlich der Belange des Baurechts
 - der Fachdienst Brandschutz hinsichtlich der Belange des Brandschutzes
 - der Fachdienst Stadtplanung hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:
 - das Dez. 25.2 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - das Dez. 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - das Dez. 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
 - das Dez. 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange
 - das Dez. 22 hinsichtlich der Belange, die die Werkfeuerwehr betreffen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist.

BVT

Es liegt der DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/902 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vor.

Diese BVT-Schlussfolgerungen beziehen sich im Wesentlichen auf herkömmliche Chemieanlagen (mit hohen Stoffdurchsätzen und entsprechender Emissionsrelevanz). Der Anlage zur Herstellung von monoklonalen Antikörpern und SARS-CoV-2-Impfstoff mit dem hier beantragten Chemikalienlager liegen jedoch pharmaspezifische Verfahren zugrunde, so dass sich aus den BVT-Schlussfolgerungen mit ihrem eher allgemeinen Bezug keine praktischen Regelungen für die Genehmigung ableiten lassen.

Für das BVT-Merkblatt zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter (Juli 2006) liegt noch kein Durchführungsbeschluss und somit keine BVT-Schlussfolgerungen vor. Die stichprobenartige Prüfung des BVT-Merkblatts zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter im Hinblick auf die Anforderung für das hier beantragte Chemikalienlager hat ergeben, dass die relevanten Punkte durch die Einhaltung der TRGS 509 und der unter Abschnitt V, Nr. 3 festgelegten Anforderungen dem Merkblatt Rechnung tragen.

Anlagensicherheit

a) Biologische Sicherheit

Durch die beantragten Maßnahmen, die in der Hauptsache die Lagerung und Versorgung der Nebenanlagen mit Chemikalien umfasst, ändert sich das biologische Risiko nicht.

b) Chemische Sicherheit

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung wird die Verwendung eines neuen Hilfsstoffs beantragt. Dieser Stoff ist gesättigte Salzsole (26%), welche mit Erteilung der Genehmigung einsatzbereit geliefert werden soll. Bisher wurde die Salzsole selbst angesetzt unter der Verwendung von H14 Regeneriersalz und Wasser. Im Zuge dieser Änderung wird sich der Verbrauch von H14 deutlich reduzieren. Zur Wahrung der Produktionssicherheit soll jedoch eine Reserve von H14 vorgehalten werden.

Der maximale Hold-up ändert sich für die Stoffe Natronlauge (NaOH, 32% und 3-molar) und Salzsäure (HCl, 31 %).

Auch mit den genannten Änderungen im Stoffinventar und der Erhöhung des maximalen Hold-ups unterliegt die Anlage weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Durch den Bau und Betrieb des Chemikalienlagers ändert sich die Art der Versorgung der Anlage sowie die Bereithaltung der Chemikalien.

Zur Vorsorge gegen sonstige Gefahren hat der Betreiber das Chemikalienlager nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Anforderungen haben unter Abschnitt V, Nr. 3 Eingang in die Genehmigung gefunden.

Emissionen

c) Emissionen auf dem Luftpfad

Mit der Inbetriebnahme des Salzsäure-Behälters im Chemikalienlagers ■■■■ entsteht eine neue Emissionsquelle, die im Bestand der Emissionsquellen der Anlage neu als **E15** gelistet wird.

Die Abluft soll nach dem Antrag in einer Höhe von mind. 2,09 m über Dach von ■■■■ abgeführt werden. Dem kann zugestimmt werden. Eine Festlegung der vorgenannten Ableitbedingungen ist unter Abschnitt V, Nr. 3 erfolgt.

Der Tankbehälter der Salzsäure wird mit einem Dampfschloss versehen, wodurch 99 % der Emissionen zurückgehalten werden. Für die verbleibenden Emissionen von 0,28 g/h sind nach Nr. 5.1.2 TA Luft keine Anforderungen im Genehmigungsverfahren zu stellen, da keine luftverunreinigenden Stoffe in relevantem Umfang vorliegen. Der relevante Umfang ist nicht gegeben, da auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung der in Nr. 5.4.4.1.19 TA Luft festgelegten Anforderungen ausgeschlossen werden kann. Eine relevante Änderung der Emissionssituation der Anlage tritt somit nicht ein.

Für die Emissionsquelle E4 gilt gleiches, da es sich hier nur um eine Emissionsfracht von 0,16 g/h aus dem Zwischenpufferbehälter für die Salzsäure handelt und diese Fracht noch geringer ist als die der Emissionsquelle E15.

Die Abluft aus den Zwischenpufferbehältern für Salzsäure und Natronlauge wird durch ein Dampfschloss über die Emissionsquelle E4 abgeführt. Dieser Anforderung gemäß Antrag kann zugestimmt werden. Mit der Nebenbestimmung 3.1.2 wird die Anforderung aus dem Antrag festgeschrieben.

Eine relevante Änderung der Emissionssituation der Anlage tritt somit nicht ein.

d) Geräusche/Erschütterungen

Mit der Inbetriebnahme des Chemikalienlagers erhöht sich die Anzahl der Transporte am Industriepark-Standort und über öffentliche Straßen um maximal einen Tankkraftwagen pro Tag. Dieser zusätzliche Verkehr ist sowohl für den Werkverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr vernachlässigbar.

Voraussichtlich wird sich der Lieferverkehr in Bezug auf das Chemikalienlager sogar verringern, da größere Mengen vorgehalten werden können. Das gilt sowohl für die Verbrauchschemikalien als auch für die Lagerung des EDTA/Triton X-100-Abfalls.

Der Betrieb der Pumpen für die Befüllung der Lagertanks und die Beförderung der Chemikalien in die Produktion stellt eine Lärmquelle dar. Die im Antrag unter Kapitel 13 vorgenommene überschlägige Lärmprognose nach Anhang A 2.4.3 TA Lärm ist

plausibel. Die Lärmprognose zeigt, dass durch den Betrieb der Pumpen keine relevante Lärmbelastung in der Nachbarschaft (allgemeines Wohngebiet) zu erwarten ist.

Auch für benachbarte Betriebsgebäude ist nicht mit Überschreitungen der im Industriegebiet geltenden Richtwerte von 70 dB(A) zu rechnen.

Von der Anlage gehen nach wie vor keine Erschütterungen aus.

Abfallvermeidung

Die Änderungen haben Einfluss auf die Abfallsituation der Anlage.

Die Lagerung des EDTA/Triton X-100 Abfalls wird von der Sammlung in IBCs auf die Lagerung im Chemikalienlager umgestellt. Vom Chemikalienlager aus wird das Abfallgemisch mittels Tankwagen einer fachgerechten Beseitigung zugeführt.

Als zusätzlicher Abfall fällt das Granulat der zum Einsatz kommenden Dampfschlösser an, welches mit einer Menge von 50 kg pro Jahr durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen einer Beseitigung zugeführt wird.

Ein Verstoß gegen den § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist aus dem Einsatz der Dampfschlösser nicht abzuleiten, da ihre Verwendung dem Ausstoß von Emissionen und somit der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Ziele dient.

Die Anforderungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** werden insofern als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

Der Anlagenbetrieb beinhaltet bisher keine energieintensiven Prozesse. Daran ändert auch das Vorhaben nichts.

Die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** werden als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) sind die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte vorgesehen. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass **§ 5 Abs. 3 BImSchG** erfüllt wird.

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine grundsätzlichen Hinderungsgründe vorgetragen haben.

Werkfeuerwehr

Seitens der Aufsicht über die zuständige Werkfeuerwehr gem. § 14 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wurden keine Bedenken vorgetragen.

Wasser

Es bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Änderungen, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 4 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Begründung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1 und Nr. 4.2:

Nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Durch die regelmäßige Kontrolle kann sichergestellt werden, dass nach § 21 Abs. 1 AwSV keine Rückhalteeinrichtungen für die oberirdischen Rohrleitungen notwendig sind und somit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird.

Begründung der Nebenbestimmung Nr. 4.3:

Nach § 24 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, wenn bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten. Wer das Austreten von wassergefährdenden Stoffen verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind, hat dies nach § 24 Abs. 2 AwSV anzuzeigen. Betreiber von Anlagen haben das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Begründung der Nebenbestimmung Nr. 4.4:

Nach § 23 Abs. 1 AwSV sind Abfüllvorgänge zu überwachen. Zudem muss vor Beginn der Arbeiten der ordnungsgemäße Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überprüft werden.

Ausgangszustandsbericht, Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 5 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen insbesondere auf der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der TRGS 509 und der TRGS 554 sowie der Arbeitsstättenverordnung.

Gesundheitsschutz

Die Prüfung erfolgte durch den Fachbereich Gesundheitsamt des Kreisausschusses des Landkreis Marburg-Biedenkopf. Im Rahmen der Zuständigkeit wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Abfallrecht

Die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 48 KrWG und erfolgt gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Unter Beachtung der unter Abschnitt V, Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insofern die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2 Bauen

2.1

Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 HBO ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) sowie die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen.

2.2

Die Anzeige über die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO) ist dem Fachdienst Bauen der Stadt Marburg, Barfüßer Straße 11, 35037 Marburg vorzulegen.

3. Bodenschutz

3.1

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist jedoch nicht garantiert. Deshalb wird empfohlen weitere Informationen bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Marburg einzuholen.

3.2

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

4. Ausgangszustandsbericht

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.

5. Rückführungspflicht für IE-Anlagen

5.1

Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.

5.2

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

5.3

Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundiger Gutachter, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.

5.4

Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.

5.5

Verliert die genehmigte Anlage Ihre Eigenschaft als IE-Anlage, besteht die Rückführungspflicht.